

S 10

Auswirkungen der verschärften Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhalts bei Einbürgerungen

Anfrage der Abgeordneten Sahhanim Görgü-Philipp, Dr. Henrike Müller und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wir fragen den Senat:

1. Welche Erkenntnisse und Einschätzungen hat der Senat darüber, wie viele Einbürgerungsanträge bisher aufgrund der verschärften Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhalts abgelehnt werden mussten beziehungsweise von den Betroffenen zurückgezogen wurden?
2. Inwieweit sind hiervon insbesondere Alleinerziehende, die minderjährige Kinder betreuen und nur in Teilzeit arbeiten können, Rentner:innen, die aufstockende Grund-sicherung beziehen, sowie Menschen mit Behinderungen betroffen?
3. Hält der Senat aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen die verschärften Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhalts für angemessen?

Zu Frage 1:

Es ist Praxis in der Einbürgerungsbehörde im Migrationsamt, Einbürgerungsanträge bei Nichtvorliegen bestimmter Einbürgerungsvoraussetzungen nicht sogleich abzulehnen, wenn ersichtlich ist, dass die noch fehlende Voraussetzung in absehbarer Zeit voraussichtlich erfüllt werden kann. Dies gilt insbesondere für die wirtschaftlichen Einbürgerungsvoraussetzungen. Wenn beispielsweise die Voraussetzung der nachhaltigen Lebensunterhaltssicherung noch nicht erfüllt wird, weil noch vor wenigen Monaten Sozialleistungen bezogen wurden, wird dem bzw. der Betroffenen das Ruhen des Verfahrens für eine bestimmte Zeitdauer vorgeschlagen. Nur wenn sich der bzw. die Betroffene mit einem Ruhen des Verfahrens nicht einverstanden erklärt, wird der Einbürgerungsantrag förmlich abgelehnt.

Das Migrationsamt hat im Jahr 2025 bisher lediglich in einem Fall den Einbürgerungsantrag aus Gründen einer noch nicht nachhaltigen Lebensunterhaltssicherung abgelehnt.

Im Jahre 2025 wurden bisher 49 Einbürgerungsanträge zurückgenommen. Eine Statistik darüber, aus welchen Gründen die Einbürgerungsanträge zurückgenommen wurden bzw. welche Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden, liegt nicht vor.

Zu Frage 2:

Der Bundesgesetzgeber hat den Grundsatz der nachhaltigen wirtschaftlichen Integration stärker im Gesetz verankert. Einen Anspruch auf die Einbürgerung hat danach nur noch, wer den eigenen Lebensunterhalt und den seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Sozialleistungen bestreiten kann. Auch die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind abschließend und restriktiver gefasst worden. Die frühere allgemeine Regelung, wonach die Inanspruchnahme von Sozialleistungen unschädlich war, wenn Antragstellende den Leistungsbezug nicht zu vertreten hatten, ist gestrichen worden.

Die Einbürgerung der in dieser Fragestellung bezeichneten Personengruppe ist jedoch weiterhin möglich. Sofern die Betroffenen alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare getan haben, um ihren Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern, können diese Personen, auch wenn sie Sozialleistungen beziehen, im Rahmen des Ermessens eingebürgert werden.

Zu Frage 3:

Ein Anspruch auf Einbürgerung setzt voraus, dass Antragstellende den Lebensunterhalt für sich und die eigenen Familienangehörigen grundsätzlich ohne den Bezug von Sozialleistungen bestreiten können. Etwaige Härten werden durch die vorgenannte Praxis gemindert bzw. abgestellt.

Personengruppen, die sich um die Bundesrepublik Deutschland besonders verdient gemacht haben, werden im Rahmen von Ausnahmen auf Grundlage von § 10 Absatz 1 Nummer 3 a) Staatsangehörigkeitsgesetz besonders gewürdigt. Hierzu zählen z. B. die Gastarbeiter und Gastarbeiterinnen, die bis 1974 in die Bundesrepublik eingereist sind. Diese besondere Würdigung wird durch den Senat ausdrücklich begrüßt.